

# SCUTLUCK

---

## Bookingvertrag

Zwischen \_\_\_\_\_

und \_\_\_\_\_

Veranstalter: \_\_\_\_\_

Band: **SCUTLUCK**

Vertr. Durch: \_\_\_\_\_

Vertr. durch: Peter Steffen

Adresse: \_\_\_\_\_

Wohnort: Susten

Wohnort: \_\_\_\_\_

Tel: 0788042721

Tel: \_\_\_\_\_

Anzahl Pers.: 10

## Vertragsbestimmungen

1. Der Veranstalter engagiert die Band zu den nachstehend vereinbarten Konditionen:

Auftrittsdatum: \_\_\_\_\_

Auftrittsbeginn: \_\_\_\_\_

Auftritts-Ort: \_\_\_\_\_

Auftritts-Ende: \_\_\_\_\_

Anlass: \_\_\_\_\_

Anzahl Pausen: \_\_\_\_\_

Aufbau: \_\_\_\_\_

Soundcheck: \_\_\_\_\_

Gage: \_\_\_\_\_

Gage in Worten: \_\_\_\_\_

Provision/Eintritt: \_\_\_\_\_

Reisespesen: \_\_\_\_\_

2. Zusätzliche Spesen zulasten des Veranstalters:

Verpflegung: - Getränke vor und während dem Auftritt. \_\_\_\_\_

Übernachtung: \_\_\_\_\_

Catering: - Der Band steht ein Raum zum Umziehen zur Verfügung. \_\_\_\_\_

Werbung: Die Werbung ist Sache des Veranstalters. Beim Bedrucken der Werbeplakate und Flyers wird nach Möglichkeit der von der Band vorgegebene Schriftzug verwendet. \_\_\_\_\_

Licht/Beschallung: Beleuchtung und Beschallung der Bühne (inkl. Front) sind Sache des Veranstalters \_\_\_\_\_

Freibillette: \_\_\_\_\_

Helfer: Der Veranstalter stellt der Band für Auf- und Abbau Helfer zur Verfügung. \_\_\_\_\_

# SCUTLUCK

---

3. Der Künstler verpflichtet sich, sein Verhalten den Gepflogenheiten des Lokals anzupassen. In der Darbietung seines Programms ist der Künstler frei. Künstlerischen Weisungen des Veranstalters unterliegt er nicht.
4. Sobald sich die Instrumente u. Anlagen der Band am Auftrittsort befinden, haftet der Veranstalter für Diebstahl oder Beschädigung durch Dritte. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, müssen die Anlagen in der Nacht vom Veranstalter bewacht bzw. eingeschlossen werden. Es ist Sache des Veranstalters, die Musikanlagen gegen Diebstahl, Feuer, Wasserschaden oder Elementarereignisse zu versichern.
5. Die Platzierung des Equipments wie Verstärker usw. wird in Absprache mit der zuständigen PA-Firma von der Band bestimmt. Die Band hat die Möglichkeit, während des Konzertes auf der Bühne ein Banner mit Schriftzug aufzuhängen.
6. Bei Festzelt- oder Freiluftveranstaltungen hat der Veranstalter für einwandfrei geerdete Stromanschlüsse auf der Bühne, sowie wettergeschützte Garderoben in Bühnennähe zu sorgen. Der Band muss ein wind- und regengeschützte Bühne zur Verfügung gestellt werden. Für eventuelle Schäden an Instrumenten und Verstärkeranlagen wegen ungenügendem Schutz oder fehlerhaften Stromanschlüssen haftet der Veranstalter.
7. Die Band besorgt die Ablieferung der Repertoireliste an den Veranstalter. Die SUISA-Gebühren gehen zu Lasten des Veranstalters.
8. Die Gage ist direkt im Anschluss an das Konzert in BAR zu bezahlen.
9. Ton-, Video- und Filmaufnahmen sind nur mit Bewilligung des Künstlers erlaubt.
10. Bühnenanweisungen und Stageplan der Band sind diesem Vertrag beigelegt und bilden integrierten Bestandteil desselben.

# SCUTLUCK

---

## Schlussbestimmungen

11. Dieser Vertrag wird durch Eintreten höherer Gewalt, Nichtgenehmigung von Behörden, Krankheit und Unfall grundsätzlich hinfällig.

12. Nichteinhalten des Veranstalters zieht eine Konventionalstrafe in der Höhe der halben Gage nach sich. Gerichtsstand bei allfälligen Unstimmigkeiten ist Visp

13. Der Veranstalter bürgt mit seiner Unterschrift dafür, dass er im Sinne des Gesetzes handlungsfähig ist. Bei Minderjährigen muss der gesetzliche Vertreter unterschreiben.

14. Dieser Vertrag wurde von beiden Parteien gelesen und genehmigt.

---

**Veranstalter**

**Band**

Ort: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_